



## Gefahrgut 2019

Erlaubte Paket-Sendungen auf der Straße

### Lithiumbatterien

Sendungen mit **LITHIUM-IONEN-BATTERIEN** oder **LITHIUM-METALL-BATTERIEN**, die den Vorschriften des ADR Kapitel 3.3, **Sondervorschrift 188** entsprechen, dürfen entsprechend den AGBs von DPD befördert werden.

Dies schließt Lithiumbatterien in Ausrüstungen (Maschinen, Geräten, Instrumenten) eingebaut oder Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt, mit ein.

#### ■ Qualitätskriterien

Jede Zelle oder Batterie muss die Prüfungen des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 nachweislich erfüllen.

Jede Zelle oder Batterie ist gegen Kurzschluss zu sichern.

#### ■ Beschränkungen

LITHIUM-IONEN-BATTERIEN: Maximal 10 Wh je Zelle und maximal 100 Wh je Batterie gesamt. (Wh = Wattstunden).

LITHIUM-METALL-BATTERIEN: Maximal 1,5 g Lithium je Zelle und maximal 2g Lithium je Batterie gesamt.

#### ■ Verpackung

Wirksame Mittel zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung sind einzusetzen.

Verwendung von nicht leitfähigen Innenverpackungen für nicht in Geräten oder Ausrüstungen eingebaute Zellen und Batterien,

Verwendung einer starken *Außenverpackung*, die eine Fallprüfung aus 1,2 Meter Höhe besteht und

die Gesamt-Bruttomasse der Zellen oder der Batterien in einer *Außenverpackung* / in einem **Paket darf insgesamt 30 kg nicht überschreiten**.

## ■ Kennzeichnung des Versandstücks

Dieses Kennzeichen mit folgenden Angaben ist außen deutlich sichtbar anzubringen:

Abbildung gem. 5.2.1.9.2 ADR



Vorgeschriebene Angaben im Kennzeichen:

- \* UN-Nummer(n)
- \*\* Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind.

Das Kennzeichen muss dem abgebildeten Muster hinsichtlich Symbol, Form, Abmessungen und Farben entsprechen. Die rot schraffierte Umrahmung muss eine Mindestbreite von 5 mm aufweisen.

## Freistellung von Fahrzeugen

Von den Gefahrguttransportvorschriften Straße freigestellt sind *Fahrzeuge* mit eingebauten Lithiumbatterien, die zu deren Antrieb oder Betrieb dienen.

Solche *Fahrzeuge* sind der **UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug** zuzuordnen, wenn sie als Ladung in einer Güterbeförderungseinheit befördert werden.

Ein *Fahrzeug* ist ein Beförderungsmittel, das zur Personen- oder Güterbeförderung auf oder abseits von Straßen vorgesehen ist.

- **Beispiele von Fahrzeugen sind:**

Elektrisch betriebene Fahrräder, Roller, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Boote udgl.

- **Freistellungsvoraussetzungen:**

**Lithiumbatterien** müssen entsprechend den technischen Vorgaben für den Betrieb des *Fahrzeugs* ordnungsgemäß **eingebaut** sein.

Lithiumbatterien dürfen nicht defekt oder beschädigt sein.

Es sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme und gegen Kurzschluss zu treffen.

**ACHTUNG:**

*Für nicht eingebaute oder dem Fahrzeug beige packte Lithiumbatterien gilt diese Freistellung nicht! Diese sind in jeweils zutreffender Weise der UN 3480, 3481, 3090 oder 3091 zuzuordnen und nach den für diese UN-Nummern geltenden Gefahrguttransportvorschriften zu befördern!*

## Verbotene Paketsendungen

- LITHIUM-IONEN-BATTERIEN über 100 Wh und – Zellen über 10 Wh sowie LITHIUM-METALL-BATTERIEN über 2 g und – Zellen über 1,5 g Lithium, die nicht der Sondervorschrift 188 entsprechen,
- defekte oder beschädigte Lithiumbatterien und
- gebrauchte Lithiumbatterien (Altbatterien) zu Zwecken des Recyclings oder der Entsorgung.

Diese Verbote gelten ebenso für Maschinen, Geräte und Gegenstände, die solche Lithiumbatterien enthalten.